

heben und dadurch den Umweltschutz stärken will. Diese Aufgabe ruft nach einer breit angelegten Untersuchung: Umweltschutz ist im nationalen Recht und heute auch im Europarecht eine Querschnittsmaterie, betrifft also fast jede Tätigkeit der Mitgliedstaaten und alle Politiken der Gemeinschaft; und die Chance, Abgaben zum Umweltschutz zu erfinden, beflügelt jedermanns Phantasie. Das Europarecht holt einen aber schnell wieder in die Rechtswirklichkeit zurück, in der es auch gilt, Handelshemmnisse durch Alleingänge der Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Wasmeier löst seine Aufgabe souverän, indem er die wichtigsten allgemeinen Grundlagen des Gemeinschaftsrechts, des Abgaben- und des Umweltrechts zusammenfaßt und vorab erörtert, dann die maßgeblichen (Primärrechts-)Vorschriften der Gemeinschaftsverträge darstellt und anschließend das einschlägige von den Gemeinschaftsorganen gesetzte (Sekundär-)Recht: erst das sekundäre Abgaben- und schließlich das sekundäre Umweltrecht der EU. Die einzelnen Umweltabgaben, die die Mitgliedstaaten heute erheben oder erwägen, untersucht *Wasmeier* mittels dieser Gliederung und fragt bei jeder Gemeinschaftsrechtsnorm, welche Abgaben sie erlaubt oder verbietet. Wer schnell wissen will, wie *Wasmeier* eine bestimmte Umweltabgabe beurteilt, erhält den Zugang dazu durch ein Abgaben-Fundstellenverzeichnis im Anhang.

Das Umweltschutzziel des EG-Vertrags steht heute gleichberechtigt neben dessen wirtschaftlichen Zielen. Zielkonflikte entschärft *Wasmeier* mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und dem Abwägungsgebot. Danach und kraft der flankierend fortbestehenden Kompetenz der Mitgliedstaaten beim Umweltschutz sind nationale Umweltabgaben breitflächig einsetzbar; sie stärken auch das Umweltschutzziel der Gemeinschaft. *Wasmeier* entwickelt anhand dieses Ziels (und im Anschluß an *Zuleeg*) den gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz des bestmöglichen Umweltschutzes; aus ihm gewinnt er eine Vermutung für die Zulässigkeit einzelstaatlicher Verstärkungen des Umweltschutzes.

Im Zentrum der primärrechtlichen Schranken für einen nationalen Umweltabgaben-Alleingang steht die Freiheit des Warenverkehrs, und hier vor allem das Verbot von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung (Art. 9, 12 ff. EGV). *Wasmeier* legt dar, daß es weniger ein Umweltabgaben-Erfindungsrecht der Mitgliedstaaten beschränkt als vielmehr bestimmte Möglichkeiten der konkreten Ausformung der Abgaben: verboten ist nur, was heimische Waren bevorzugt und ausländische diskriminiert. Vereinbar mit der Warenverkehrsfreiheit sind danach Abgaben auf Endprodukte, die (ohne an die Herkunft der Ware anzuknüpfen) nach dem Gehalt an umweltbelastenden Inhaltsstoffen oder an den verwendeten Ausgangsstoffen bemessen werden; erlaubt ist auch eine pauschale Besteuerung von Endprodukten. Schlechthin unzulässig aber sind Abgaben, die Einfuhren aus Staaten mit niedrigem Umweltschutzniveau verringern sollen. Unstatthaft ist es auch, Wettbewerbsnachteile einer besonders umweltfreundlichen, aber kostenträchtigen heimischen Erzeugung durch Abgaben auf Importwaren auszugleichen, und ebensowenig darf eine Grenzgleichsabgabe für nicht produktbezogene nationale Umweltabgaben erhoben werden.

Die Niederlassungsfreiheit setzt Umweltabgaben ebenfalls klare Schranken: Jede standort- und anlagebezogene Umweltabgabe kann die Standortwahl von Unternehmen behindern und ist deshalb grundsätzlich untersagt. – Auch die Vertragsregeln über den Verkehr (insb. Art. 76 EGV) beschränken nationale Umweltabgaben-Alleingänge. An diesen Verkehrsbestimmungen erörtert *Wasmeier* neben umweltorientierten Straßenbenutzungsgebühren und emissionsorientierten Kraftfahrzeugsteuern die Zulässigkeit einer Umlegung der Kfz-Steuer auf die Mineralölsteuer: eine Teilverlagerung hält er für erlaubt.

Wie stark das Sekundärrecht die Mitgliedstaaten beschränkt, ergibt dessen Auslegung, die sich im Primärrecht zu orientieren hat: sie muß den Grundsatz des bestmöglichen Umweltschutzes, das Gebot loyaler Zusammenarbeit der EG-Mitglieder, das Subsidiaritätsprinzip und das Übermaßverbot achten. Dies läßt nationalen Abgaben zur Verstärkung des Umweltschutzes Raum, es sei denn, eine Gemeinschaftsregelung verbietet sie klar und eindeutig – und das ist die Ausnahme. *Wasmeier* sichert dieses Ergebnis mit einer sorgfältigen Durchsicht des umfangreichen sekundären Abgaben- und Umweltrechts ab.

Martin Wasmeier legt mit dieser von *Rudolf Geiger* betreuten Dissertation ein Werk bester Qualität vor. Es ist faktenreich, didaktisch geschickt, klar und angenehm lesbar, und es führt stets zu wohlabgewogenen Urteilen.

Dr. Martin Ibler, Göttingen

Martin Wasmeier: Umweltabgaben und Europarecht. Schranken des staatlichen Handlungsspielraums bei Erhebung öffentlicher Abgaben im Interesse des Umweltschutzes. – München: C. H. Beck, 1995. XXVIII, 360 S. (Münchener Universitätschriften, Reihe der Juristischen Fakultät, Band 107), kart.: 70,- DM. ISBN 3-406-39502-3.

Der Untertitel: *Schranken des staatlichen Handlungsspielraumes bei der Erhebung öffentlicher Abgaben im Interesse des Umweltschutzes* verdeutlicht, daß es *Martin Wasmeier* darum geht, systematisch die Grenzen aufzuzeigen, die das europäische Gemeinschaftsrecht einem nationalen Gesetzgeber zieht, der im Alleingang Umweltabgaben er-